

RATGEBER

Alles rund um Lohnabzüge



Urs N. Kaufmann
Geschäftsführer alv

Wer von den Volksschullehrpersonen muss in welchem Fall einen Lohnabzug hinnehmen? Mit der Einführung des neuen Anstellungsrechts für Aargauer Lehrpersonen im Jahre 2005 (GAL, LDLP, VALL) gibt es für jede Lehrfunktion grundsätzlich nur noch einen Lohn, gleich ob die Lehrperson eine Stellvertretung ausübt, nur in einem befristeten Vertrag angestellt ist, weil beispielsweise die notwendige Lehrqualifikation nicht vollständig ist, oder einen normalen unbefristeten Anstellungsvertrag hat. Die Lohnhöhe kann jederzeit auf der Lohntabelle, die ab Dezember für das Folgejahr auf dem Internet www.ag.ch/gal aufgeschaltet ist, nachgeschaut werden. (Beispiel für 2010: Primarlehrperson, Alter 35 = 94990 Franken.)

Automatische Lohnabzüge gibt es seit der Abschaffung der Berufsausübungsbewilligung (BAB), in Kraft gesetzt auf 1. August 2008, keine mehr. Neu heisst es im § 9 LDLP Abs. 3: Die Anstellungsbehörde, und das ist auf der Volksschulstufe die Schulpflege oder Kreisschulpflege, könne bei Lehrpersonen, die bei ihrer Anstellung nicht über eine für die Funktion massge-

bende Qualifikation verfügen, beim zuständigen Departement (BKS) beantragen, den Anfangslohn für maximal 5 Jahre bis zu 10 Prozent unter dem jeweiligen Lohn gemäss Lohntabelle festzusetzen.

Im Allgemeinen spricht man dabei vom fünfprozentigen Lohnabzug wegen nicht genügender Ausbildung. Dieser ist also nicht mehr zwingend. Die Entscheidung darüber fällt die örtliche Schulbehörde und zwar über die Höhe und die zeitliche Dauer. Dabei muss sichergestellt werden, dass innerhalb einer Schule betroffene Lehrpersonen gleich behandelt werden. Hingegen kann es durchaus sein, dass eine Lehrperson, die an zwei verschiedenen Schulorten in derselben Funktion Unterricht erteilt, am einen Ort den Lohnabzug verordnet bekommt, am andern hingegen nicht.

Die Schulpflege bestimmt auch über die Dauer des Lohnabzugs. Er ist aber auf maximal fünf Jahre befristet. Gemäss § 60 VALL läuft die Frist zur Anrechnung eines Lohnabzugs wegen fehlender Qualifikation erst ab Beginn des neuen Schuljahrs 2005/06 und nicht, wie oft vermutet wird, ab Inkraftsetzung des GAL auf 1.1.2005. Auch bei Lehrpersonen, die schon vorher einen Lohnabzug hinnehmen mussten, gilt die Anrechnung erst ab 1.8.2005. Wer also im nächsten Jahr die maximalen fünf Jahre einer Anstellung am gleichen Schulort hinter sich hat, bei dem darf der Lohnabzug nicht mehr vorgenommen werden. Es lohnt sich also, die Lohnabrechnung im August 2010 zu kontrollieren.

Urs N. Kaufmann, Geschäftsführer alv

